Satzung (Änderung vom 05.04.19)

Anmerkung: Mit der männlichen Schriftform ist gleichzeitig die weibliche eingeschlossen

Golfjugend Königsfeld e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Golfjugend Königsfeld e.V.

(2) Sitz des Vereins ist 78128 Königsfeld- Martinsweiler, Angelmoos 20.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 601414 eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder-und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
(6) Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Golfverband, im Deutschen Golfverband und strebt die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg an. Der Verein ist mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports bei Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Subvention von Sportgeräten und Sporteinrichtungen, sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Wettspielen und Turnieren;
- Organisation und Durchführung von Talentsichtungen unter am Golfsport interessierten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21.Lebensjahr, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfverein;
- Organisation und Durchführung von Golftrainingsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit lokalen Schulen zur Förderung von Golf als Schulsport;
- Aufbau und die Unterstützung von Schulgolf-Teams im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Baden-Württembergischen Golf-Verband e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Mannschaftsmitglieder
3. Jungmitglieder
4. Fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

(2) Bedeutung der Mitgliedschaften:

1. Ordentliche Mitglieder sind solche, die nicht zu den in Absatz (1) Nr. 2-5 Genannten gehören.

2. Mannschaftsmitglieder sind solche, die in den Wettkampfmannschaften des Vereins aktiv mitspielen, d.h. am Mannschaftstraining sowie an Turnieren/Wettkämpfen regelmäßig teilnehmen.

3. Als Jungmitglieder gelten natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
   Mit Erreichen dieser Altersgrenze endet die Mitgliedschaft als Jungmitglied. Über die Aufnahme als anderweitiges Mitglied entscheidet der Vorstand antragslos durch Beschluss.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(3) Mitglieder der Kategorie Abs. (1) Nr.1 haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften ergeben. Insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Mitglieder der Kategorie Abs. (1) Nr.2, 3.4 und 5 haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend Aufgeführten:
Sie haben ein Informationsrecht und ein, alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
Sie erhalten deswegen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte und die Vereinsentwicklung. Über den Umfang der schriftlichen Informationen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Eine juristische Person kann nur förderndes Mitglied nach § 3 Abs. (1) Nr. 4 und Abs. (2) Nr.4 werden.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt werden.

(4) Mit der Stellung des Antrages auf Aufnahme erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, diese Satzung sowie die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, an.

(5) Dem Mitglied ist bekannt, dass seine persönlichen Daten für Vereinszwecke verwendet werden können. Es stimmt dieser Verwendung zu. Datenschutz wird zugesichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei vor der Kenntnis-nahme Dritter geschützt.

(6) Der Vorstand wird dem Antragsteller die Aufnahme - oder Ablehnungsentscheidung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(7) Das Antragsgesuch eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes;

2. bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit;

3. bei jugendlichen Mitgliedern (Jungmitgliedern) mit Erreichen des 18.Lebensjahres;

4. bei allen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt;
   Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.

5. bei allen Mitgliedern durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen des Mitgliedsbeitrages.

(2) Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Beitrags-und Gebührenordnung.

§ 7

Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit keine Vergütung über der Ehrenamtspauschale bezahlt wird.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
   1. Vorsitzender
   2. Stellvertretender Vorsitzender
   3. Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister)
   4. Vorstandsmitglied Sport
   5. Vorstandsmitglied Jugend

(2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister).

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (wie §9.2) vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Mannschafts- und Jungmitglieder
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei der Beschlussfassung. Der Vorstand kann im schriftlichen, fernmündlichen und elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären.

(8) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend beschließen, dass dem Vorstand und/oder anderweitig ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Vergütung gewährt wird.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich abgehalten werden. Sie ist vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Mitteilung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung (E-Mail), mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitglieds

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

(3) Anträge zur Satzungsänderung werden unter Nennung des Wortlautes mitgeteilt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

(5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sind nur Mitglieder der in §3 Abs. (1) Nr.1, Abs. (2) Nr.1 genannten Mitglieder.

(6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(7) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25 Prozent (25%) der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu der Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kasse wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 12

Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

(2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugend-vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18.Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel (¾) der gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.